



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

GZ 601 191/3-V/6/83

Sachbearbeiter
Dr. LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
-

Betrifft: Schülerbeihilfengesetz 1983;
Stellungnahme zum Novellierungs-
entwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 8. Juli 1983, GZ 12 691/2-3/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird.

Beilagen

24. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

maed

45 19 83
1983 -11- 07
Kromer
J. Böhm



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Unter-
richt und Kunst
1010 W i e n

GZ 601 191/3-V/6/83

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dr.LACHMAYER

2203

12 691/2-3/83
8. Juli 1983

Betrifft: Schülerbeihilfengesetz 1983;
Stellungnahme zum Novellierungs-
entwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Es ist festzuhalten, daß nach der Versendung des Gesetzesentwurfes das zu novellierende Stammgesetz unter BGBl.Nr. 455/1983 als "Schülerbeihilfengesetz 1983" wiederverlautbart wurde. Dementsprechend wären nicht nur der Eingangssatz im Art.I des Gesetzesentwurfes, sondern auch die Paragraphengliederung der Wiederverlautbarung anzupassen.
2. Gemäß § 2 Abs.3 des Schülerbeihilfengesetzes i.d.F. des vorliegenden Novellierungsentwurfes haben behinderte Schüler den "günstigsten" Schulerfolg nicht nachzuweisen, sofern sie keine einschlägige Sonderform besuchen. Es stellt sich die Frage, ob mit dem Wegfall des "Kriteriums des günstigen Schulerfolges" (vgl. die Erläuterungen zu Art.I Z 2) lediglich ein vom Notendurchschnitt des § 8 leg.cit. unabhängiger und somit minimaler Schulerfolg nachzuweisen ist, oder ob das Kriterium des Schulerfolges (also nicht nur des "günstigen" im Sinne des § 8 leg.cit.) zur Gänze weg-

- 2 -

fällt. Sollte letzteres der Fall sein, so stellte sich das Problem der sachlichen Rechtfertigung. Das Schülerbeihilfengesetz kennt sowohl soziale als auch schulische Voraussetzungen der Förderung. Durch einen Wegfall auch minimaler schulischer Voraussetzungen und durch das Aufgeben des dem Gesetz zugrundeliegenden Systems der Förderung der schulischen Motivation würde sich eine solche Regelung einer allgemeinen Behindertenfürsorge nähern. Ein weiteres Gleichheitsproblem würde sich auch dann gegenüber jenen Schülern stellen, die erfolgreich einschlägige Sonderformen besuchen, da diesen keine Schülerbeihilfe gewährt wird.

3. Es wird angeregt, die dynamischen Verweisungen des zu novellierenden Stammgesetzes insoferne zu vereinheitlichen, als im § 1 Abs.4, im § 3 Abs.2 Z 3, im § 3 Abs.2 letzter Satz, im § 4 Abs.3, im § 12 Abs.3 und im § 12 Abs.5 die Worte "in der geltenden Fassung" gestrichen werden.
4. Im Sinne des Punktes 2 des ho.Rundschreibens vom 29.Oktober 1980, GZ 600 824/21-V/2/80, darf angeregt werden, im Vorblatt auch Alternativlösungen aufzuzeigen und kurz zu begründen, warum man von ihrer Realisierung Abstand nehmen will.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

